

Ansprüche werden diese zeitweiligen oder ständigen Folgen in einer solchen Weise gemindert, wie dies bei jedem Bürger, der Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten erlitten hat, nach den gültigen Rechtsvorschriften auch geschieht.

2. § 38 bestimmt, daß Ansprüche geltend gemacht werden können, wenn diese Schäden nach der Entlassung noch vorliegen. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, daß nur Ansprüche geltend gemacht werden können, die die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Erleidet ein Strafgefangener während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug einen Unfall, der zu einem anhaltenden Körperschaden führt, dann kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Körperschaden zur Zeit der Entlassung noch vorliegt. Konnten diese Schäden durch ärztliche Behandlung während des Vollzuges der Strafe beseitigt werden, besteht kein berechtigter Anspruch. Der aus dem Strafvollzug Entlassene kann also für einen zeitweiligen Körperschaden während des Strafvollzuges im Nachhinein keine Ansprüche stellen. Ansprüche bei Unfällen und Berufskrankheiten können jedoch dann geltend gemacht werden, wenn die Schäden nach der Entlassung aus dem Strafvollzug als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit später auftreten.

Der Schaden muß nachweisbar auf einen im Strafvollzug erlittenen Unfall oder nachweisbar auf eine durch den Arbeitseinsatz im Strafvollzug erlittene Berufskrankheit zurückzuführen sein. Dieser Nachweis kann erbracht werden, da jeder Unfall entsprechend den Rechtsvorschriften auch im Strafvollzug registriert und protokolliert werden muß. Durch Untersuchungen und Fertigung von Gutachten ist exakt festzustellen, ob ein Schaden aus einer erlittenen Berufskrankheit resultiert. Entscheidend ist, daß die Ursache, die zum Eintritt des Schadens führt, auf einen erlittenen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, die während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug eintraten.

3. Von Bedeutung für die Erhebung von Ansprüchen nach § 38 ist die Bestimmung von § 6 Abs. 3. Durch sie wird die Dauer des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen während des